



aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO TREUHAND SCHWAND

PERSONALWESEN

Personenfreizügigkeit – Landwirtschaft

Was regelt das Abkommen Schweiz-EU zur Personenfreizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen)?

Mit der Personenfreizügigkeit wird es für Schweizerinnen und Schweizer leichter, in der EU Wohnsitz zu nehmen und zu arbeiten. Das Gleiche gilt für EU-Bürger in der Schweiz. Ausserdem regelt das Freizügigkeitsabkommen die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen sowie die Koordination der Sozialsysteme.

Die Personenfreizügigkeit wird schrittweise und kontrolliert eingeführt: Während Übergangsfristen gelten Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen (Kontingente) sowie der Inländervorrang – d.h. ausländische Arbeitskräfte können nur angestellt werden, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt niemand mit vergleichbarer Qualifikation zur Verfügung steht. Zudem werden vorgängig die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert.

Diese Fristen dauern:

- für die 2004 beigetretenen osteuropäischen EU-Staaten bis 2011.
- für die 2007 beigetretenen Staaten (Bulgarien und Rumänien) sieben Jahre ab Inkrafttreten.
- für die »alten« EU-Staaten ist die Frist am 1. Juni 2007 abgelaufen. Für sie gilt die uneingeschränkte Freizügigkeit, jedoch mit Schutzklausel.

Mit den so genannten flankierenden Massnahmen zum Abkommen wird zudem gegen schädliche Unterschreitung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen (Stichwort »Lohndumping«) vorgegangen.

Ablauf zur Rekrutierung einer Person aus der EU zur Anstellung in der Landwirtschaft?

Für Personen aus den »alten« EU-Staaten muss spätestens ein Tag vor Arbeitsbeginn eine Meldung ans Amt beco Berner Wirtschaft gemacht werden (auch über Internet möglich). Der Mindestlohn sowie die Bedingungen des »Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft« müssen eingehalten werden.

Für Personen aus den 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten muss nachgewiesen werden, dass auf dem Schweizer Arbeitsmarkt niemand mit vergleichbaren Qualifikationen zur Verfügung steht (= Inländervorrang – Meldung der freien Stelle an RAV, Stelleninserate).

Damit bei den zuständigen Behörden ein Gesuch für eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden kann, muss ein vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag, ein ebenfalls unterschriebener Lebenslauf sowie eine Passkopie zusammen mit dem Gesuchsformular eingereicht werden. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin darf erst ab Eingang »der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung« arbeiten (ohne Zusicherung gilt es als Schwarzarbeit mit allen Konsequenzen).

Für Bulgarien und Rumänien gilt das gleiche Verfahren wie mit den im 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten, aber erst sobald die Verträge ratifiziert sind (voraussichtlich ca. Mitte 2009).

Romann Fritz, LOBAG Stellenvermittlung ▲

P.P.
3110 Münsingen

INHALT

Personenfreizügigkeit – Landwirtschaft	Seite 1
Fusion der Zuchtverbände	Seite 2
Investition in Solaranlage auf dem Scheunendach – auch steuerlich interessant!	Seite 3
Generalversammlung 2009 der AGRO TREUHAND Schwand	Seite 4
Nutzen Sie den eigenen Computer für die Buchführung?	Seite 4
Ringtagungen 2008 – gute Besucherzahlen!	Seite 5
Kinder- und Ausbildungszulagen ab 01.01.2009 gültig für den Kanton Bern	Seite 6
Lebensversicherungen – Das müssen Sie wissen!	Seite 7
Kursangebote 2009	Seite 8
Wichtiges in Kürze!	Seite 8

AGRO TREUHAND Schwand
3110 Münsingen
Telefon 031 720 12 40
Fax 031 720 12 50
agro.treuhand@atschwand.ch
www.atschwand.ch
 Buchhaltung
 PC-Lösungen
 Steuern
 Unternehmensberatung
 Versicherungen

Fusion der Zuchtverbände

Nun ist es soweit. Das lange Debattieren und Diskutieren hat ein Ende. Am 2. April 2009 ist die Abstimmung über die Fusion des Schweizerischen Fleckviehverbandes und des Schweizerischen Holsteinverbandes.

Auf das Ergebnis bin ich sehr gespannt. Hoffe aber, dass die Fusion zustande kommt. Denn für mich gibt es mehr Punkte, die für eine solche Fusion sprechen, als dagegen.

Wir Jungzüchter haben diese Fusion bereits vor drei Jahren gemacht und würden es jederzeit wieder tun. Für uns Jungzüchter wäre die Fusion der beiden Verbände eine Bestätigung, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Durch die Fusion würde Doppelspurigkeit beseitigt, was eine Vereinfachung der Administration zur Folge hätte. Zusätzlich würden massiv Kosten gesenkt.

Ein Züchter, der im Moment rote und schwarze Kühe im Stall hat und beiden Verbänden angehört, könnte sich in Zukunft nur noch an eine Ansprechperson wenden. Das spart nicht nur viel Zeit sondern auch viel Nerven.

Da es durch die Fusion nur noch ein Verbandshaus geben würde, könnte zusätzlich viel Geld gespart werden.

Auch für mich stellt sich die Frage, wie es weitergeht mit unserem Schauwesen. Meiner Ansicht nach wird es die Viehschauen, wie wir sie heute kennen, in ferner Zukunft nicht mehr geben. Doch ich bin überzeugt, dass wir Jungen eine Lösung finden werden, um die Tradition irgendwie zu erhalten. Für mich wäre es schade, wenn die traditionellen Viehschauen mit Glocken, Treicheln und Blumen ganz verloren gingen.

Dass die Punktierungsnoten nicht mehr auf dem Schein ersichtlich sein würden, finde ich nicht so tragisch.

Die Alternative mit dem zusätzlichen Blatt überzeugt mich.

Eine Kuh, die nicht nur linear, sondern auch kantonal beurteilt



Urs Tschirren, Landwirt, 3077 Enggstein
Präsident Berner Jungzüchter

wird, verliert keinen Wert, da ihre kantonale Beurteilung auf dem zusätzlichen Blatt ersichtlich ist.

Das Sprichwort »Zusammen sind wir stark.« könnte man auf die Zusammenschliessung übertragen. Denn der Auftritt beider Verbände gegenüber dem Ausland würde verstärkt.

Ich bin überzeugt, dass die Fusion der beiden Verbände für die Schweizer Viehzucht eine grosse Chance darstellt, die wir nutzen sollten. ▲

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO-TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 5'060 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Investition in Solaranlage auf dem Scheunendach – auch steuerlich interessant!

Wer in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investiert, sei es zur Beheizung von Wohnraum oder zur Stromproduktion, kann steuerlich profitieren. Die Steuergesetzgebung sowie die aktuelle Steuerpraxis im Kanton Bern unterstützen eine privilegierte Besteuerung bei solchen Massnahmen.

Seit diesem Jahr wird vom Bund für Strom aus erneuerbaren Energien, der in das Schweizer Stromnetz eingespeist wird, eine kostendeckende Einspeisevergütung erstattet. Produzenten von erneuerbarem Strom aus Wasserkraft (bis 10 Megawatt), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie und Biomasse können ihre Anlagen seit Mai 2008 für die kostendeckende Einspeisevergütung anmelden. Einige unserer Kunden haben bereits in eine dieser neuen Technologien investiert oder planen zurzeit solche Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Zur steuerlichen Behandlung solcher Investitionen stellten sich uns zunächst einige wichtige Fragen, die wir aber vor kurzem mit der Steuerverwaltung weitgehend klären konnten.

Als Unterhaltskosten abzugsberechtigt

Für Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gelten dieselben steuerlichen Regelungen wie für Gebäudeunterhaltskosten (spezielle Installationen gemäss Ausscheidungskatalog, Ziffer 6.2.3). Diese Investitionen können also zu 100% vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Allerdings kann jeweils vom gesamten Investitionsvolumen nur jener Investitionsanteil als Unterhaltskosten geltend gemacht werden, welcher für die Energieproduktion des Eigenverbrauchs auf der Liegenschaft notwendig ist. Dabei handelt es sich aber meistens immer noch um sehr grosse Investitionssummen. Diese einmalig umfangreiche Investitionstätigkeit gilt es im Zusammenhang mit Liegenschaften im Geschäftsvermögen so zu planen, damit eine Optimierung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit über mehrere Jahre hinweg möglich wird.

Keine Rückstellungen möglich

Leider toleriert die gängige Steuerpraxis im Kanton Bern nicht, dass hinsichtlich einer geplanten Grossinvestition in eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ein paar Jahre im Voraus er-

folgswirksame Rückstellungen vorgenommen werden. Gemäss Abschreibungsverordnung zum kantonalen Steuergesetz sind Rückstellungen nur möglich im Hinblick auf grössere Massnahmen für den Unterhalt von Geschäftsliegenschaften. Somit haben wir etwas weniger Spielraum bei der steuerlichen Einkommensoptimierung, wenn solche Grossinvestitionen anstehen.

Vermögensbesteuerung bietet keine Probleme

Wir gehen davon aus, dass in den meisten Fällen eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien auf einem Bauernhof Bestandteil des Grundstücks wird, worauf sie gebaut wird. Somit gilt als Vermögenssteuerwert der Amtliche Wert der Anlage. Und in der Regel gilt als Steuerwert-Massstab für eine solche Baute der Ertragswert.

AGRO TREUHAND berät Sie gerne

Damit Sie hinsichtlich der geplanten Investitionen in solche Anlagen auch wirklich einen nachhaltigen Steuervorteil herauschlagen können, müssen Sie unbedingt rechtzeitig im Voraus Ihren Agrotreuhänder kontaktieren. Er wird Ihnen die längerfristige Steueroptimierung aufgrund der einmaligen Grossinvestition aufzeigen können. ▲



Wer als Landwirt auf seinem Betrieb in erneuerbare Stromproduktion investiert, erhält u.a. einen nachhaltigen Steuervorteil!

IN EIGENER SACHE

Generalversammlung 2009 der AGRO TREUHAND Schwand

Reservieren Sie sich bereits heute den **Donnerstagabend, den 23. April 2009**. Auch in diesem Jahr dürfen wir die GV wiederum im beheizten Viehdemoraum am Schwand durchführen. Wir danken der neuen Besitzerfamilie Siegenthaler ganz herzlich für das Gastrecht.

An der diesjährigen Generalversammlung erhält das Traktandum Wahlen besonderes Gewicht. Da die Amtsdauer des langjährigen, versierten Präsidenten Urs Zysset abläuft, gilt es, das Präsidium neu zu bestellen. Zudem sind zwei neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

Wir werden Ihnen auch dieses Jahr im Anschluss an die Versammlung einen **Gratis Imbiss inkl. Getränk** offerieren. Für stimmungsvolle, musikalische Unterhaltung wird ebenfalls wieder gesorgt sein.

In einem Einladungsschreiben, welches Ihnen demnächst zusammen mit dem Geschäftsbericht 2008 als Beilage zugestellt wird, werden wir Sie über die Traktanden und das Rahmenprogramm orientieren.

Wir freuen uns jetzt schon, Sie mit Partnerin/Partner an unserer Generalversammlung 2009 am Schwand begrüßen zu dürfen!



BUCHHALTUNG

Nutzen Sie den eigenen Computer für die Buchführung?

Dank benutzerfreundlichen Programmen lässt sich die Buchhaltung ohne spezielle EDV-Kenntnisse auf dem eigenen Computer führen. Dank der Verknüpfung mit Zusatzmodulen wie E-Banking, Faktura und Landi-Import wird die Buchhaltungssoftware zu einem wichtigen Helfer im Büro. Wir unterstützen Sie gerne ab Kauf eines Neugerätes, über die vollständige Installation aller Programme, bis hin zum Internetanschluss.


E-Banking hilft Zeit sparen und Fehler vermeiden

Bereits erledigt ein grosser Teil unserer AGRO TREUHAND Schwand Kunden die Zahlungen mittels E-Banking. Die dabei am häufigsten genannten Vorteile sind Zeiteinsparungen und eine laufend nachgeführte Buchhaltung.

Datensicherung nicht vergessen!

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, die Buchhaltungsdaten regelmässig zu sichern. Seitdem die 3 1/2" Disketten langsam am Verschwinden sind, haben sich vor allem USB-Sticks als Alternative durchgesetzt. Für den Datentransfer zwischen Ihnen und Ihrem Agrotreuhänder gewinnt die Übermittlungsmöglichkeit per E-Mail zunehmend an Bedeutung, weil dies eine sehr praktische, bequeme und sichere Methode ist. Dazu braucht es Internetanschluss und E-Mail-Adresse. Falls diese Voraussetzungen bei Ihnen erfüllt wären, aber der Datentransfer per E-Mail trotzdem nicht funktionieren sollte, nehmen Sie ungeniert mit uns Kontakt auf.

Fernwartung

Um unseren Kunden beim Lösen von PC-Anwendungsproblemen möglichst schnell und kompetent helfen zu können, setzen wir eine Fernwartungssoftware ein. Wenn Sie also über eine leistungsfähige Internetverbindung verfügen, können wir mit Ihnen für die Lösung eines Computer-Problems mit wenigen Mausklicks eine Verbindung zu Ihrem PC zuhause herstellen. So können Bedienungsprobleme oder die Einführung in ein neues Programmmodul (E-Banking, Landi-Import usw.) rasch und kostengünstig am Telefon erledigt werden. 



WEITERBILDUNG

Ringtagungen 2008 – gute Besucherzahlen!

Im vergangenen Herbst konnten wir wiederum 24 Ringtagungen durchführen. Mit wenigen Ausnahmen waren die Tagungen und die Abendveranstaltungen gut besucht. Wir danken Ihnen nochmals bestens für Ihre Teilnahme und für Ihr Interesse.

An den Tagungen vermittelten wir den TeilnehmerInnen verschiedene Praxis-Tipps aus den Bereichen Taggeldversicherung, steuerprivilegierte Altersvorsorge und Kinderzulagenanspruch. Wichtige Änderungen des Steuergesetzes bringen Erleichterungen für die Bauernfamilien. Anhand von Beispielen zeigten wir auf, wie diese Vorteile genutzt werden können. Abgerundet wurde der Informationsteil mit einem Ausblick auf die zukünftige Ausgestaltung der Direktzahlungen. Die Tagungen wurden durch interessante Diskussionen und Fragestellungen der Bäuerinnen und Bauern aufgewertet.

Wir setzen alles daran, auch in Zukunft wieder gehaltvolle, abwechslungsreiche Tagungen zu organisieren. Falls Sie Anregungen oder Wünsche bezüglich unserer Ringtagungen haben, nehmen wir diese sehr gerne entgegen.

Auslosung Wettbewerb 2008

Dank einem grosszügigen Sponsoring durch unsere Partner Spar + Leihkasse Münsingen, ScenicIT, KMU TREUHAND Schwand AG und der AGRO BERATUNG Schwand AG konnten wir unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagungen 2008 erneut einen PC mit Flachbildschirm verlosen. Aus den über 500 eingeworfenen Talons ging die Familie Esther und Andreas Wenger aus Forst bei Längenbühl als glückliche Gewinnerin hervor. Herzliche Gratulation! ▲

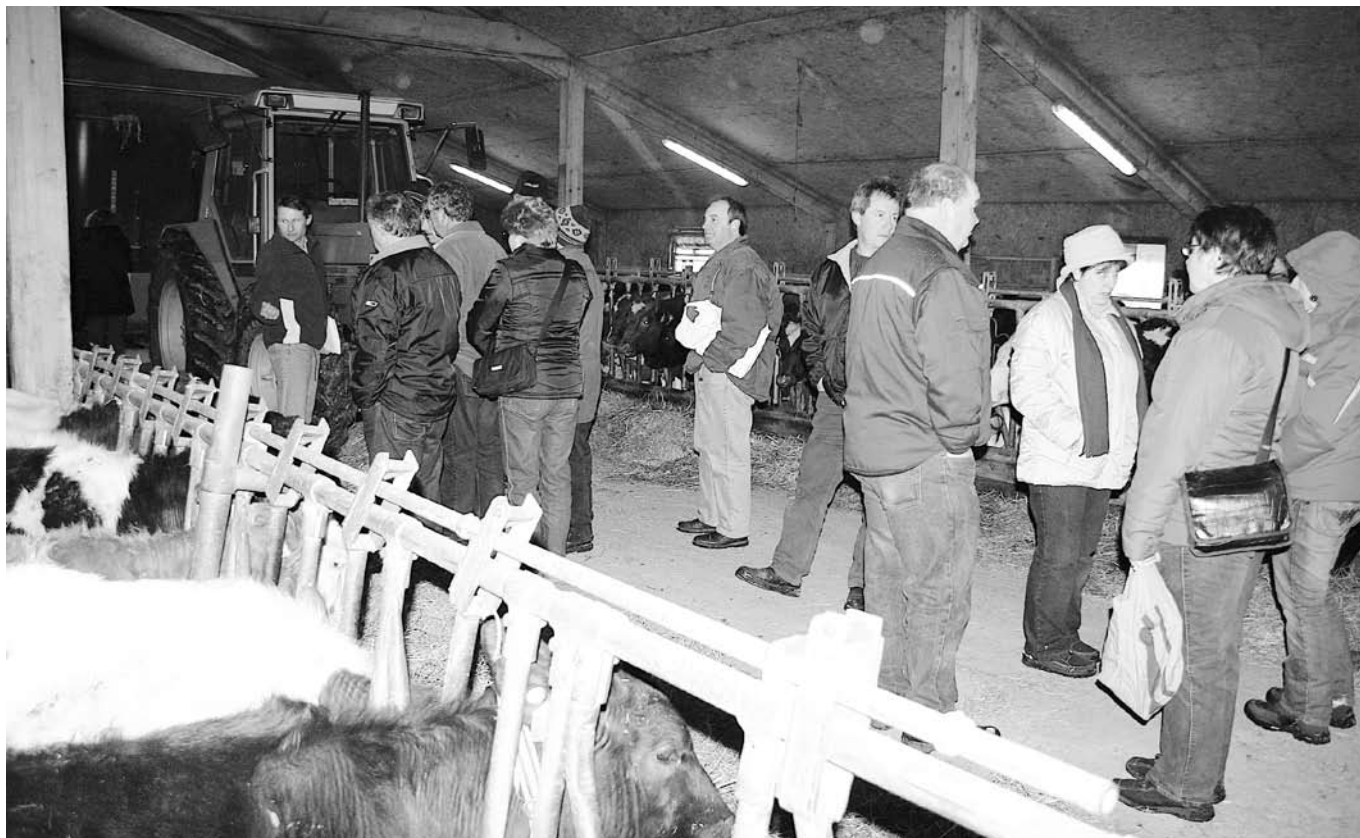
SCENICIT

SLM

SPAR+LEIHKASSE
MÜNSINGEN

AGRO
BERATUNG
Schwand

KMU
TREUHAND
Schwand



Kinder- und Ausbildungszulagen ab 01.01.2009 gültig für den Kanton Bern

Kinderzulagen und Ausbildungszulagen

Kinderzulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausbezahlt.

Für Jugendliche ab 16 Jahren bis zur Beendigung der Ausbildung – jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr – werden Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Zulagen für Landwirte

Die Kinderzulagen für Landwirte wurden ab 1.1.2009 erhöht. Kinderzulagen betragen CHF 200.–, Ausbildungszulagen CHF 250.–. Im Berggebiet gibt es wie bisher CHF 20.– je Kind und Monat mehr.

Zulagen ausserhalb der Landwirtschaft (Gewerbe)

Die Kinderzulagen betragen CHF 230.–, die Ausbildungszulagen CHF 290.–. Somit sind die Zulagen ausserhalb der Landwirtschaft höher als für die Landwirte.

Ab einem ausserlandwirtschaftlichen Einkommen von CHF 6840.– im Jahr (CHF 570.– im Monat) besteht Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen. Im Falle mehrerer Arbeitsstellen werden die Löhne zusammengezählt. Liegt das Einkommen im Jahr tiefer, so gibt es keine Kinderzulagen. Teilzulagen wie bisher gibt es nicht mehr. Wer Anspruch hat, dem werden die vollen Kinderzulagen ausbezahlt.

Zulagenanspruch bei Landwirtschaft und Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft

Beträgt das Einkommen aus einem Nebenerwerb mindestens CHF 6840.– im Jahr oder CHF 570.– im Monat, so sind die Zulagen aus dem Nebenerwerb zu beziehen. Diese sind beim Arbeitgeber zu beantragen.

Nachforderung der Differenz (Differenzzulagen) Anspruch über die Landwirtschaft oder über das Gewerbe

4 Beispiele:

1. Mann: Einkommen aus der Landwirtschaft CHF 40 000.–
Frau: Einkommen aus dem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft CHF 20 000.–

Bei der Ausgleichskasse eine Bescheinigung der ausgerichteten Kinderzulagen Landwirtschaft verlangen. Die Ehefrau beantragt die Differenz zu den Kinderzulagen ausserhalb der Landwirtschaft beim Arbeitgeber. Künftig werden die Differenzzulagen über die Ehefrau ausbezahlt.

2. Mann: Einkommen aus der Landwirtschaft CHF 30 000.–
Mann: Einkommen aus dem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft CHF 10 000.–

Die Zulagen werden primär aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit ausgerichtet, wenn monatlich ein Einkommen von mind. CHF 570.– durch das ganze Jahr ausbezahlt wird. Falls nicht für jeden Monat diese CHF 570.– erreicht werden, sondern das Einkommen etwas weniger beträgt, wird das Jahreseinkommen berücksichtigt, das in diesem Falle mindestens CHF 6840.– betragen muss. Der Arbeitnehmer muss aber das ganze Jahr über im Angestelltenverhältnis stehen.

3. Mann: Einkommen aus der Landwirtschaft CHF 30 000.–
Mann: Einkommen aus dem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft CHF 10 000.– während 3 Monaten

Die Zulagen sind während der Dauer des Angestelltenverhältnisses (z.B. Saisonstelle) über den Arbeitgeber im Gewerbe zu beziehen. Für die Monate, für die kein Arbeitsverhältnis im Gewerbe besteht, sind die Kinderzulagen über die Landwirtschaft zu beantragen.

4. Mann: Einkommen aus der Landwirtschaft CHF 30 000.–
Frau: Einkommen aus dem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft CHF 40 000.–

Ist das Einkommen der Ehefrau höher als das Einkommen des Ehemannes, hat die Ehefrau die Zulagen zu beantragen (höheres Einkommen ist massgebend).

Anmeldung und Meldepflicht der Kinderzulagen Landwirtschaft und im Gewerbe

Die Kinderzulagen sind nach wie vor zu beantragen.

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse müssen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse unaufgefordert gemeldet werden.

Verjährung des Anspruches

Der Anspruch auf Zulagen verjährt nach 5 Jahren. ▲

Lebensversicherungen – Das müssen Sie wissen!

Das gesamte Deckungskapital der Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften betrug im letzten Jahr 208 Milliarden Schweizerfranken und hat sich innerhalb von 15 Jahren verdoppelt.

Der schweizerische Versicherungsverband schreibt auf seiner Webseite (www.svv.ch) zu den Lebensversicherungen:

»Private Lebensversicherung

Mit einer privaten Lebensversicherung werden die wirtschaftlichen Risiken des Lebens den individuellen Bedürfnissen entsprechend versichert. Diese und persönliche Wünsche sind also ausschlaggebend bei der Leistungsgestaltung, sei es im Rahmen der gebundenen (Säule 3a) oder der freien Selbstvorsorge (Säule 3b).«

Jedermann sollte die finanziellen Folgen einer Invalidität oder eines Todesfalles genügend absichern. In der ersten und der zweiten Säule (AHV und Pensionskasse) wird er dazu bereits gesetzlich verpflichtet. Mit einer Lebensversicherung können ergänzende Leistungen versichert werden. Die klassischen Lebensversicherungen enthalten immer eine Spar- und eine Versicherungskomponente. Der so genannte Sparteil bringt den Vorteil, das der Versicherte zum Sparen gezwungen wird.

Die meisten Lebensversicherungen werden vor dem dreissigsten Lebensjahr abgeschlossen und laufen in der Regel bis zum Rentenalter. Der Vertrag dauert also ein ganzes Erwerbsleben. In dieser langen Zeit werden sich die finanziellen und familiären Verhältnisse zum Teil drastisch verändern.

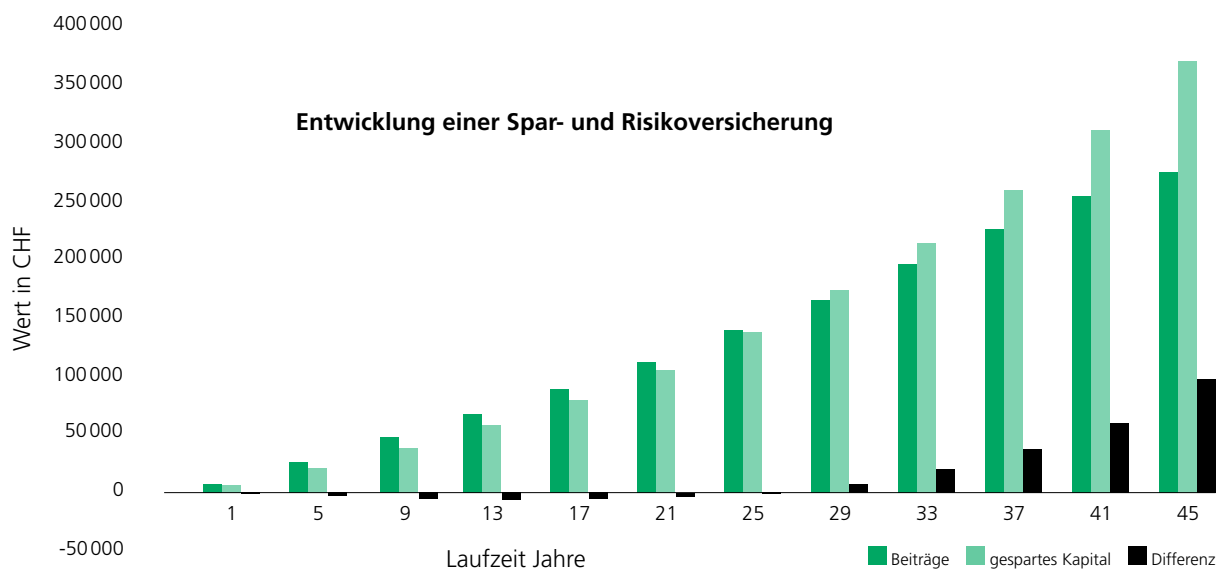
In diesem Fall zeigen sich die Nachteile von Lebensversicherungen brutal.

- Der Versicherte muss auch dann noch sparen, wenn er bereits Mühe hat, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.
- Lebensversicherungsverträge sind sehr schwierig abzuändern.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung einer Spar- und Risikoversicherung der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft. Man sieht, das gesparte Kapital steigt am Anfang wenig, dafür gegen den Schluss mehr. Die meisten Produkte der Privatversicherer weisen eine wesentlich ungünstigere Kurve auf. Darum muss bei einer Auflösung in der ersten Hälfte der Laufzeit mit schmerzhaften Rückkaufverlusten gerechnet werden.

Geschickter wäre es, die Bereiche Versicherung und Sparen komplett zu trennen, so dass die Risikoversicherung und die Spareinlagen einzeln und flexibel dem sich verändernden Umfeld angepasst werden können.

Im Unterschied zu den Lebensversicherungen erfüllen alle Produkte von SBV Versicherungen Brugg (www.sbv-versicherungen.ch) diese Bedingung. Darum: Bevor Sie dem Haustürverkäufer einen Versicherungsantrag unterzeichnen, lassen Sie sich von Ihrer AGRO TREUHAND beraten. ▲



KURSWESSEN

Kursangebote 2009

Das aktuelle Kursangebot kann auch unter www.atschwand.ch eingesehen werden.

Anmeldungen und weitere Auskünfte:
unter 031 720 12 40 oder info@atschwand.ch

SOZIALVERSICHERUNGEN / STEUERN

Wichtiges in Kürze!

Hofübergabe – Hofübernahme

Kurs Nr. 001

Kursdaten	Dienstag, 21. April 2009 vormittags 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag, 30. April 2009 abends 19.30 – 22.00 Uhr
Zielgruppe	Familien, die vor der Hofübergabe bzw. -übernahme stehen und sich über zwischenmenschliche, erb-/bodenrechtliche oder steuerliche Fragen informieren wollen.
Kursleitung	Hans Bigler-Röthlisberger, Beat Moser
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 100.–/Betrieb (max. 4 Teilnehmer pro Betrieb)
Anmeldung:	Umgehend an 031 720 12 40 oder info@atschwand.ch !

Die korrekte Lohnabrechnung/ Lohnausweis ausfüllen

Kurs Nr. 002

Zielgruppe	Unternehmer und Landwirte, die Arbeitnehmer beschäftigen
Kursdatum	Winter, Frühling 09
Kursleitung	Hanspeter Aebi, Iwan Biedermann
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 80.–/Betrieb

Vorsorge in der Landwirtschaft

Kurs Nr. 003

Zielgruppe	Selbständigerwerbende Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder
Kursdatum	auf Anfrage
Kursleitung	Hanspeter Aebi
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 80.–/Betrieb

AGRO TWIN Cash für Ihren Hof

Kurs Nr. 004

Zielgruppe	BetriebsleiterInnen, die den Geldverkehr elektronisch erfassen wollen
Kursdatum	Winter, Frühling 09
Kursleitung	Marcel Müller, Bernhard Zürcher
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 120.–/Betrieb

AGRO TWIN E-banking

Kurs Nr. 005

Zielgruppe	AGRO TWIN Cash Benutzer, die Zahlungen per E-banking erledigen wollen.
Kursdatum	Winter, Frühling 09
Kursleitung	Marcel Müller, Bernhard Zürcher
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 120.–/Betrieb

Agro Office Schnupperkurs

Kurs Nr. 006

Zielgruppe	BetriebsleiterInnen, die sich für ein vollumfängliches Buchhaltungsprogramm inkl. Faktura und elektr. Zahlungsverkehr interessieren.
Kursdatum	auf Anfrage
Kursleitung	Agro Office, Peter Wüest
Kursort	Schwand/Münsingen
Kosten	CHF 20.–/Betrieb

AHV-Verfügungen kontrollieren!

Wegen einem Systemwechsel bei der Berechnung der Beiträge für Selbständigerwerbende erhebt die Ausgleichskasse des Kantons Bern in einzelnen Fällen zu hohe AHV-Beiträge. Jede Beitragsverfügung ist deshalb gut zu überprüfen. Am Besten senden Sie die Verfügung (blaues A4-Blatt) Ihrem Agrotreuhänder. Er wird beurteilen können, ob eine Einsprache sinnvoll ist!

AGRISANO Krankenkasse – ein verlässlicher Partner

Leider ist zur Zeit in keiner Medienmitteilung »Jetzt Krankenkasse wechseln!« zu lesen. Aber genau das sollte jetzt an die Hand genommen werden. Wir als Sektionsstelle der AGRISANO Krankenkasse beraten und unterstützen Sie gerne.

Ein Wechsel der Krankenkasse will gut überlegt und vorbereitet sein – nehmen Sie sich jetzt die Zeit dazu, es lohnt sich!

Etwas weniger Steuern im 2008

Es gibt künftig für die Direkte Bundessteuer auch einen Verheiratenabzug (CHF 2 500.–) und ebenfalls »beim Bund« wurde der Zweiverdienerabzug ab 2008 erheblich verbessert (maximal + CHF 4 900.–). Zusammen mit dem einmaligen Rabatt auf dem Kantonssteuerbetrag 2008 und mit der einmaligen Senkung der Steueranlage für die Kantonssteuer 2008 um 1/10 auf 2.96 wird vor allem für Verheiratete rückwirkend pro 2008 eine tiefere Steuerbelastung resultieren (spürbar gegenüber 2007)!

Ab Steuerjahr 2009 gelten neue Grenzbeträge für Abzug Vorsorgebeiträge 3a

- > mit Pensionskasse Säule 2: **CHF 6 566.–** («kleine Obergrenze«)
- > ohne Pensionskasse Säule 2: **CHF 32 832.–** («grosse Obergrenze«)

Ab 2009 gelten höhere Kinderabzüge für die Kantons- und Gemeindesteuern

Ab Steuerjahr 2009 profitieren Familien mit Kindern von höheren Abzügen bei der Bemessung ihrer Kantons- und Gemeindesteuern:

- > Kinderabzug neu CHF 6 300.–/Kind (bisher CHF 4 400.–)
- > Abzug für auswärtige Ausbildung neu CHF 6 000.–/Kind (bisher CHF 4 400.–)
- > Betreuungsabzug neu CHF 3 000.–/Kind (bisher CHF 1 500.–)

Interessante Kursangebote

Laufend finden Kurse in den Bereichen AgroTWIN-Cash, E-Banking, Ausfüllen Lohnausweise, Hofübergabe statt.

